



Bundesnetzagentur

"Clean Energy for all Europeans"- Paket und Anreizregulierung

Annegret Groebel, Abteilungsleiterin
Internationals/Regulierung Post

Bonn, 27.01.2017



www.bundesnetzagentur.de



- Entgeltrelevante Regelungen des 3. Energiebinnenmarktpakets (2009)
- Umsetzung in EnWG und ARegV
- Winterpaket („*Clean Energy for all Europeans*“) v. 30. Nov. 2016
 - Ziele
 - Entgeltregelungen
- Energiemarktgesetze v. 8. Juli 2016
 - Strommarktgesetz (EOM 2.0)
 - ARegV-Novelle 2016
- Vergleich Winterpaket-Vorschläge und Energiemarktgesetzregelungen
- Fazit



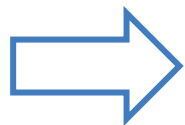
- „Der Elektrizitätsbinnenmarkt (...) soll (...) **wettbewerbsfähige** Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.“
[RICHTLINIE 2009/72/EG]

 Dies **gilt** für Groß- und Endkundenmärkte, aber auch für **Übertragungs-** und **Verteilernetze**

- Art (15): Der **Verteilernetzbetreiber** trägt die Verantwortung dafür, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen und in seinem Gebiet unter **wirtschaftlichen Bedingungen** ein **sicheres, zuverlässiges** und **effizientes Elektrizitätsverteilernetz** unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes und der Energieeffizienz **zu betreiben**, zu warten und auszubauen.



- „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, **preisgünstige**, verbraucherfreundliche, **effiziente** und umweltverträgliche leitungsgebundene **Versorgung** der Allgemeinheit **mit Elektrizität** und Gas (...)“ [§1(1) EnWG]
- „Die Anreizregulierung beinhaltet die Vorgabe (...) für die Höhe die Gesamterlöse aus Netzzugangsentgelten (...) für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von **Effizienzvorgaben**.(...). [§21a(2) EnWG]



Die genauen Vorschriften sind in der ARegV (Novellierung in Kraft zum 01.01.2017) festgelegt.

- Auf Basis der ARegV werden effiziente Erlösobergrenzen bestimmt (Revenue Cap), die durch Anwendung der Entgeltverordnungen (Strom und Gas) in Netzentgelte überführt werden
- Bei der Bestimmung der effizienten Erlösobergrenzen (Effizienzvergleich) sollen Versorgungsaufgabe, Gebietseigenschaften eines Netzbetreibers berücksichtigt werden (z.B. Dezentrale Einspeisung)



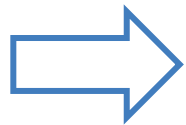
- **Das Paket besteht aus folgenden Teilen:**
- **Strommarkt-Richtlinie** („Gemeinsame Regeln für den Strombinnenmarkt“) bislang 2009/72/EG,
- **Verordnung zum Strommarkt** (Neufassung der Verordnung über die Netzzugangsbedingungen) bislang (EU) Nr.714/2009,
- Verordnung zur Risikovorsorge im Stromsektor,
- **Neufassung ACER-Verordnung** bislang (EU) Nr.713/2009,
- Neufassung der Erneuerbare Energien-Richtlinie 2009/28/EG,
- Verordnungsvorschlag zur Governance der Energieunion,
- Revision der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU und der Gebäudeeffizienzrichtlinie 2010/31/EU



- Ziel des Legislativpakets ist die **Anpassung** des bestehenden europäischen **Rechtsrahmens** an die Veränderungen auf den europäischen Strommärkten, insbesondere mit Blick auf eine **zunehmend dezentrale und fluktuierende Stromerzeugung, die Nutzung nachfrageseitiger Flexibilitäten, die Integration der dazugehörigen Marktakteure** einschließlich der Verbraucher sowie der Rolle von ACER, ENTSO-E/G und einer zukünftigen „DSO-Entity“.
- Zudem geht es um die **Ausrichtung** der Erneuerbare-Energien- und der Energieeffizienz-Richtlinie auf **Klima- und Energieziele der EU für 2030** sowie um Gewährleistung der Erreichung dieser Ziele im Rahmen der **Governance-Struktur**.



- *„The 'Delivering a new deal for energy consumers' put forward the Commission's vision for a retail market that better serves energy consumers (...). Taking **advantage of new technology, new and innovative** energy **service** companies should enable all **consumers** to fully **participate** in the energy transition, **managing** their **consumption** to deliver energy efficient solutions which save them money and contribute to overall reduction of energy consumption.“*
[Vorwort zum Strom-Richtlinienentwurf]
- Insgesamt positiv im Sinne eines richtigen Signals für effiziente Bereitstellung: Setzen auf **Marktmechanismen**



Konkretisierung der bisherigen Regelungen **UND**
Teilweise neue Aufgaben für Netzbetreiber



- Art. 16 (Electricity Regulation **NEU**): behält Bezug zu effizienten Kosten eines strukturell vergleichbaren Anbieters bei und fügt Element der **Flexibilität** hinzu.
- Art 16 (Electricity Regulation **NEU**): **Tariffs** shall grant **appropriate incentives** to transmission and distribution system operators, over both the **short** and **long term**, to **increase efficiencies**, including energy efficiency, **foster market integration** and **security of supply**, and **support investments** and the related **research activities** –
 vorher in Art. 37 Abs. 8 ElektrizitätsRL 2009/72/EG
- Article 32 (Electricity Directive **NEU**): Tasks of distribution system operators in the use of **flexibility**
- Art 33 (Electricity Directive **NEU**): Integration of electro-mobility into the electricity network
- **Art. 59 Abs. 1k** (Electricity Directive **NEU**): “measuring performance” im Hinblick auf die Entwicklung von Smart Grids
- **Art. 59 Abs. 8 NEU** (Electricity Directive **NEU**): Make available the detailed methodology and underlying costs used for the tariff calculation.



- Strommarktgesetz (Strommarkt 2.0)
 - Änderung des EnWG, insb. neu § 1 Abs. 4: „freie Preisbildung für Elektrizität durch wettbewerbliche Marktmechanismen“ (Knappheitsrelationen widerspiegeln)
 - Energy-only-market (EOM)
- Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende
 - Intelligente Messsysteme (*Smart Grid/Meter/Home*)
- Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien (EEG 2017)
 - Übergang von Einspeisung auf Vermarktung (EEG 3.0)
 - Keine fixe Vergütung mehr, sondern Ausschreibungen
- Entscheidend: Stärkung wettbewerblicher Preisbildung sowohl konzeptionell im StrommarktG als auch instrumentell im EEG 2017



- Kurz- und langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit im **Wettbewerbsmarkt** (EOM 2.0) über die Führung von Bilanzkreisen und **Preissignalen**
 - Kurzfristig effizienter Kraftwerkseinsatz
 - Langfristig effiziente Investitionsentscheidungen
- Zusätzlich: Kapazitätsreserve und Sicherheitsbereitschaft
 - **Kapazitätsreserve** (außerhalb des Strommarkts):
 - Umfasst ab 2017/18 1,8 GW und 2019/20 ca. 4 GW
 - Kann bei geeigneter Belegenheit im Netz auch als Netzreserve (Redispatchpotenzial) eingesetzt werden (Doppelfunktion möglich)
 - Vergütung wird in Ausschreibung ermittelt (erste Ausschreibung für 1.4.2017 geplant)
 - Als zusätzliche Absicherung bei einer extremen Versorgungskrise sowie aus klimapolitischen Gründen wird mit dem StrommarktG die **Sicherheitsbereitschaft** eingeführt, beihilferechtliche Genehmigung am 27.05.16 erfolgt („Herauskaufen“ von Braunkohlekapazität)



- Bei Förderungen verzerren sachfremde Kalküle das Gebotsverhalten in der Merit-Order.
- Ansätze, die den Beitrag bestimmter Technologien wie Speichern, KWK, DSM etc. prognostizieren und über Förderungen herbeiführen wollen, führen in der Regel nicht zum Ziel.
- Es gibt interessante Vorschläge wie z.B. „Nutzen statt Abregeln“, aber: neue Subventionstatbestände für bestimmte Technologien sollten vermieden werden.
- Bei fairen Wettbewerbsbedingungen (**level playing field**) wird sich die beste Technologie durchsetzen - das heißt aber auch, dass bereits bestehende Subventionen auf den Prüfstand müssen!



- Keine Änderungen bei §§ 21/21a EnWG – Maßstab der effizienten Kosten eines strukturell vergleichbaren Betreibers bleibt bestehen.
- Die **Regulierungsperiode** und der **Abbaupfad für Ineffizienzen** bleiben bei **5 Jahren**.
- Im Effizienzvergleich wurde das Sicherheitselement „Best-of-four“ beibehalten.
- Neu: Einführung des Kapitalkostenabgleichs für VNB
- Für besonders effiziente Netzbetreiber gibt es einen zusätzlichen, technologieneutralen **Effizienzbonus**.
- Im Effizienzvergleich wird es **keine Pflichtparameter** mehr geben.
- Für die Bestimmung des **Produktivitätsfaktors** wird eine Festlegungskompetenz geschaffen.
- Evaluierung zum 31.12.2023



- Der aktuell gültige Gesetzes- und Verordnungsrahmen in Deutschland ist nachhaltig und zukunftsorientiert
- Durch die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich aus hiesiger Sicht unmittelbar keine ARegV und EnWG Änderungen, da auf bestehenden Regelungen (effiziente Kosten eines strukturell vergleichbaren Netzbetreibers) aufgesetzt wird unter Hinzufügen der Betonung von **Flexibilität**, die im neuen Energiesystem eine zentrale Rolle spielt
- Offene Frage:
 - Entwürfe erlauben ACER/EC Guidelines und NC zu Distribution Tarifs zu erarbeiten (insbesondere in Hinblick auf eine Harmonisierung, siehe Art 55 und 57 Electricity Regulation **NEU**)
 - CEER/ACER sieht keine Notwendigkeit zur Harmonisierung von Verteilnetzbetreiberentgelten.



- Mit der Verabschiedung des Stromgesetzes, EEG-2017 und des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende am 8. Juli 2016 ist die deutsche Gesetzgebung vorangeschritten
- Mit der Festlegung auf einen EOM (Strommarkt 2.0) und der Stärkung marktwirtschaftlicher Elemente (freie Preisbildung im Wettbewerb, keine Eingriffe in die Preisbildung) wird auf **unverzerrte Preissignale** für kurz- und langfristige Investitionsentscheidungen gesetzt
- Die im Hinblick auf den **Entgeltmaßstab** im Winterpaket enthaltenen Vorschläge führen den bisherigen auf effizienten Kosten basierenden Ansatz ergänzt um das Element der **Flexibilität** fort.
- Dieser Ansatz ist im EnWG u. in der ARegV 2016 ebenfalls enthalten, auch wenn sich die Berechnung im Einzelnen durch die letzte Novelle ändert
- Insofern trägt der gegenwärtige Energieregulierungsrahmen den Leitgedanken des Winterpakets bereits Rechnung



Danke für die Aufmerksamkeit

Annegret Groebel
Abteilungsleiterin Internationals/Regulierung Post